

Sitzung vom 1. September 2009

**1384. Anfrage (Koordination der staatlich finanzierten
Weiterbildungsaktivitäten)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, sowie die Kantonsräte Dieter Kläy, Winterthur, und Martin Arnold, Oberrieden, haben am 8. Juni 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem kantonalen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz erhielten neben der beruflichen Weiterbildung erstmals auch die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung eine gesetzliche Grundlage. Das von der Bildungsdirektion in Auftrag gegebene Weiterbildungskonzept soll dazu beitragen, die staatlichen Förderungsbereiche zu präzisieren und die gesamten Weiterbildungsaktivitäten so weit wie möglich zu vernetzen und zu koordinieren, um nicht zuletzt auch für die Nachfragenden mehr Transparenz herzustellen. Von dieser Koordination ausgeschlossen bleiben jedoch weiterhin alle nicht der Bildungsdirektion unterstellten staatlichen Weiterbildungsaktivitäten.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen (Bundesgesetze, kantonale Gesetze) verpflichten den Kanton Zürich zur Durchführung von Weiterbildungsmassnahmen?
2. Welche Bildungsmassnahmen werden aus den oben aufgeführten Gesetzesbestimmungen abgeleitet und im Kanton Zürich durchgeführt? Welche Direktionen zeichnen verantwortlich für die einzelnen Massnahmen?
3. Wie viele Personen nehmen jährlich an diesen Massnahmen teil? Gesamthaft? An den einzelnen Massnahmen?
4. Wie viel staatliche Mittel aus Bund, Kanton und Gemeinden fliessen jährlich in die oben beschriebenen Weiterbildungsmassnahmen, gesamthaft und in die einzelnen Bereiche?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass nur ein gut aufeinander abgestimmtes direktionsübergreifendes kantonales Gesamtkonzept den effizienten staatlichen Mitteleinsatz garantiert (keine unnötigen Doppelspurigkeiten) und durch die Transparenz in einem solchen Gesamtsystem die Nachfragenden gezielt durch adäquate Weiterbildungsmassnahmen gefördert werden können?

6. Hat sich der Regierungsrat überlegt, wie er die gesamten kantonalen Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Weiterbildungskonzept der Bildungsdirektion verbinden will?
7. Wenn nicht, welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Gesamtkoordination der Weiterbildung im Kanton Zürich endlich voranzutreiben und schliesslich zu gewährleisten? Welche Szenarien sind geplant? Welches Departement ist dabei federführend?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Dieter Kläy, Winterthur, und Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Weiterbildungsaktivitäten für Dritte im Rahmen der Berufsbildung, der Integration und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Weiterbildungsaktivitäten für kantonale Angestellte, wie zum Beispiel die Weiterbildungsangebote, die in der Verantwortung des Personalamtes der Finanzdirektion liegen, die gesamte Lehrerweiterbildung, die Weiterbildung der Polizei und des Zivilschutzkaders sowie die Bildungsmassnahmen im Bereich der hauswirtschaftlichen Fortbildung bilden nicht Gegenstand dieser Beantwortung.

Zu Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich bestehen für die Weiterbildung für Erwerbstätige, die Integrationsmassnahmen für Migrantinnen und Migranten und die arbeitsmarktlichen Massnahmen für Erwerbslose und Kurzarbeitende sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Finanzierungsmodalitäten. Damit unterscheiden sich diese Massnahmen bezüglich Geltungsbereich und Zielgruppen, da sie gesetzlich und finanziell voneinander unabhängig geregelt und durchgeführt werden.

Die Weiterbildungsaktivitäten der Bildungsdirektion werden sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene geregelt. Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 2 BBG). Die Berufsbildung in ihrer Gesamtheit wird in Art. 1 BBG als eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt definiert. Auf Kantonsebene werden die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über

die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) geregelt. Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen und die dazugehörigen Verordnungen sorgt der Kanton für ein bedarfsgerechtes Angebot an vorbereitenden Kursen für die eidgenössische Berufsprüfung und höhere Fachprüfung (§ 27 EG BBG). Er kann zudem höhere Fachschulen (§ 28 EG BBG) führen und bietet berufsorientierte Weiterbildung an (§ 31 EG BBG). Mit § 32 EG BBG wurde neu eine gesetzliche Grundlage für die allgemeine Weiterbildung geschaffen. Danach kann der Kanton allgemeine Weiterbildungsangebote fördern, soweit hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Gemäss § 32 Abs. 3 EG BBG sind insbesondere Weiterbildungsangebote zu fördern, die der Integration von Personen in die Berufs- und Arbeitswelt und die Gesellschaft dienen oder die besondere Sachgebiete und Themen umfassen, die von erheblicher gesellschaftlicher und sozialer Bedeutung sind. Darunter fallen z. B. Deutschkurse oder Kurse, welche die Verständigung zwischen den Kulturen fördern oder Methoden vermitteln, sowie solche, die der konstruktiven Konfliktbearbeitung und damit der Gewaltprävention dienen. Förderungswürdig sind ferner Weiterbildungsmaßnahmen, die geeignet sind, fragwürdigen oder belastenden Entwicklungen entgegenzuwirken, wenn sich dies aus gesundheitspolitischen Gründen als notwendig erweist. In diesem Zusammenhang sind z. B. Kurse in Ernährungslehre oder Bildungsangebote, die der Suchtprävention und der Suchtkämpfung dienen, zu erwähnen.

Die kantonalen Berufsfachschulen bieten Angebote der höheren Berufsbildung, meist in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, und der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung an. Der Kanton leistet zudem Staatsbeiträge an 27 private Bildungsinstitutionen.

Innerhalb der Direktion der Justiz und des Innern unterstützt die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen im Rahmen ihres Auftrags Integrationsmassnahmen für Migrantinnen und Migranten. Ein Teil dieser Massnahmen kann im weitesten Sinne als allgemeine und berufliche Weiterbildung bezeichnet werden. Gemäss Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) «[...] fördern [Bund, Kantone und Gemeinden] insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.» Art. 55 Abs. 1 AuG hält fest: «Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen. [...]» Die verschiedenen Un-

terstützungsmöglichkeiten des Bundes sind in Art. 11 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) (Integrationsförderung), Art. 18 VIntA (Verwendung der Integrationspauschale) und Art. 19 VIntA (Modellprojekte) beschrieben. Gestützt auf Art. 11 VIntA werden finanzielle Beiträge an Integrationsmassnahmen nach dem Ausländergesetz gewährt, namentlich im Schwerpunkt 1 des Bundesamtes für Migration (BFM) «Sprache und Bildung». Gestützt auf Art. 18 VIntA werden finanzielle Beiträge für die sprachliche und berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und von Flüchtlingen (Integrationspauschale) ausgerichtet. Die Fachstelle für Integrationsfragen und das kantonale Sozialamt sind gemeinsam verantwortlich für diese Massnahmen.

Für die Gesundheitsdirektion sind in Bezug auf die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung § 21 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1) und § 39 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (LS 814.21; §§ 1 lit. 3, 40 und 41) massgebend. Darin sind Kannvorschriften zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen in den Berufen des Gesundheitswesens formuliert. Bezüglich Weiterbildungen beteiligt sich die Gesundheitsdirektion finanziell an den für die Gesundheitsversorgung wichtigen beruflichen Weiterbildungsschulen im Bereich der Anästhesie, Intensiv-, Notfall- und Operationspflege (A, I, N, O) sowie der fachvertiefenden Weiterbildungsschule HöFa I mit Schwerpunkt Psychiatrie. Im Kanton Zürich gibt es vier Spitäler, die Träger von Schulen für Weiterbildungen sind:

- Universitätsspital im Bereich A, I, O, N
- Kinderspital im Bereich A, I
- Stadtspital Triemli im Bereich I, N
- Psychiatriezentrum Hard im Bereich Fachvertiefung HöFa I Schwerpunkt Psychiatrie.

Die Sicherheitsdirektion finanziert im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe gestützt auf § 3a des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juli 1981 (SHS; LS 851.1) Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration von Sozialhilfebeziehenden. Die Angebote sind in die drei Angebotstypen «Gruppenprogramme», «Einzeleinsätze» und «Förderung von besonderen Eigenschaften» eingeteilt. Diese werden von Gemeinden und privaten Anbietern (Vereine, Stiftungen) angeboten. Finanziert werden sie sowohl durch Objektbeiträge der Gemeinden und des Kantons als auch durch subjektorientierte Beiträge, die im Rahmen der Sozialhilfe von den Gemeinden übernommen werden. Ferner werden für Personen aus dem Asylbereich auf der Grundlage der VIntA Integrationsmassnah-

men angeboten. Die Fachstelle für Integrationsfragen und das kantonale Sozialamt sind gemeinsam dafür verantwortlich. Letzteres stellt für Personen aus dem Asylbereich, die von der öffentlichen Hand finanziert werden müssen, Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme zur Verfügung, die darauf ausgerichtet sind, die soziale und berufliche Integration von Personen aus dem Asylbereich zu fördern.

Für die Volkswirtschaftsdirektion ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0) massgebend. In den Art. 59 ff. ist festgelegt, dass die Arbeitslosenversicherung finanzielle Leistungen erbringt für arbeitsmarktliche Massnahmen zugunsten von arbeitslosen Personen und solchen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV; SR 837.02, Art. 81 ff.). Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ist nicht von Weiterbildungsmassnahmen, sondern von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) die Rede. Der Begriff der Weiterbildung ist bei der Arbeitslosenversicherung insofern nicht genau, als die Arbeitslosenversicherung keine Höherqualifizierung der versicherten Personen unterstützt, sondern mit geeigneten Massnahmen deren Vermittelbarkeit und damit deren Arbeitsmarktfähigkeit fördert.

Im kantonalen Recht sind das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG AVIG; LS 837.1) und die entsprechende Verordnung vom 26. Oktober 2000 (V EG AVIG; LS 837.11) zu erwähnen. Gemäss § 8 EG AVIG subventioniert der Kanton Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Er koordiniert das Angebot. Ausführungsbestimmungen finden sich in §§ 5 ff. V EG AVIG.

Im Übrigen gewährt die Arbeitslosenversicherung bei gegebenen Voraussetzungen Ausbildungszuschüsse (Art. 66a AVIG). Weiter werden private Angebote in Form von individuellen Kursen bewilligt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Zu Frage 3:

Für die Bildungsdirektion erhebt die Bildungsstatistik (BISTA) seit 1990 Weiterbildungsdaten im Bereich höhere Berufsbildung und höhere Fachschulen (Tertiär B). Dabei werden Angebote der Weiterbildung erfasst, die aus mehreren Fächern zusammengesetzt sind, sich über mindestens ein Jahr erstrecken und mindestens 150 Lektionen umfassen. Im Rahmen des Projektes «Konzept Weiterbildung im Kanton Zürich» (KEF-Projekt Nr. 152) ist eine Weiterbildungsstatistik im Aufbau, bei der auch kürzere Bildungsgänge ohne eidgenössischen Abschluss und Weiterbildungskurse erfasst werden sollen.

Gemäss der neuesten Datenerhebung der BISTA nehmen durchschnittlich rund 15 000 Studierende pro Jahr an den Angeboten der höheren Berufsbildung teil:

Höhere Berufsbildung: Studierende nach Schulart 2007–2008:

Jahr	2007	2008
Öffentlich	7 537	8 079
Höhere Fachschulen HF	2 599	3 067
Vorbereitung Berufsprüfung (EF, BBT)	2 605	2 432
Vorbereitung Höhere Fachprüfung (dipl., BBT)	998	1 036
Übrige Ausbildungen Tertiärstufe	1 335	1 544
Privat	8 095	8 293
Höhere Fachschulen HF	1 477	1 605
Vorbereitung Berufsprüfung (EF, BBT)	2 832	2 447
Vorbereitung Höhere Fachprüfung (dipl., BBT)	1 077	1 288
Übrige Ausbildungen Tertiärstufe	2 709	2 953
Gesamtergebnis	15 632	16 372

An den rund 80 Integrationsmassnahmen der Direktion der Justiz und des Innern nehmen pro Jahr rund 3000 bis 4000 Personen teil.

Anzahl Integrationsmassnahmen*	Bereich
32	Sprache & Bildung (Deutsch- und Konversationskurse, Alphabetisierungskurse)
30	Information
14	Frühintegration
5	Kulturelle & Soziale Integration und Partizipation
4	Gesundheit, Suchtprävention, Gewaltprävention
4	Religiöse Diversität & Respekt
3	Arbeitsintegration (berufliches Mentoring)
3	Alter und Migration

* teilweise Mehrfachnennungen

Gemäss Gesundheitsdirektion besuchen jährlich durchschnittlich 220 Personen eine der drei Weiterbildungsschulen A, I, N und elf Personen die HöFa I im Psychiatriezentrum Hard. Die Weiterbildung zur Operationsfachfrau wird durch die Grundbildung Operationstechnik Tertiärstufe B abgelöst.

Die Volkswirtschaftsdirektion weist folgende Zahlen aus:

A. Arbeitsmarktliche Massnahmen nach AVIG:

2008 wurden insgesamt 17 518 arbeitsmarktliche Massnahmen verfügt. Im laufenden Jahr waren es bis Ende Mai 11 847. In dieser Zunahme spiegelt sich die gegenwärtige Wirtschaftslage. 2007 lagen die Zahlen bereits über der Grenze von 20 000 (20 521 Verfügungen). Im Folgenden werden die detaillierten Zahlen der Jahre 2008 und 2009 aufgeführt:

Produktgruppen nach SECO-Struktur	2008	1.1.09–31.5.09
Kurse und Beschäftigungsarten	Total gutgeheissen und angewiesen	Total gutgeheissen und angewiesen
<i>Kurse</i>		
Basiskurse	5 955	4 069
Persönlichkeitsorientierte Kurse	2 203	2 113
Kurse zum Erwerb von Grundqualifikationen	585	488
Sprachkurse	1 990	1 006
Informatik allgemein	882	478
Informatik fachspezifisch	44	23
Büro/Verkauf Niveau Berufsabschluss	175	129
Büro/Verkauf höheres Niveau	25	24
Handwerkliche Kurse Niveau Berufsabschluss	715	583
Handwerkliche Kurse Höheres Niveau	9	–
Ausbildungspraktika (AP)	5	–
Gastgewerbe/Hauswirtschaft/Raumpflege	189	148
Gesundheits- und Sozialbereich	46	45
Andere Kurse	134	79
Kurse selbstständige Erwerbstätigkeit	59	25
Total Kurse	13 016	9 210
<i>Beschäftigungsprogramme</i>		
PvB allgemein	2 599	1 671
PvB für Schulabgänger (Motivationssemester)	1 726	870
Berufspraktika (BP)	90	52
Total Beschäftigungsprogramme	4 415	2 593
<i>Finanzielle Leistungen für Stellensuchende</i>		
Einarbeitungszuschüsse (EAZ)	38	23
Ausbildungszuschüsse (AZ)	4	–
Pendlerkosten-Beiträge (PE)	32	13
Wochenaufenthalter-Beiträge (WO)	13	8
Total Finanzielle Leistungen für Stellensuchende	87	44
Gesamttotal	17 518	11 847

B. Beschäftigungsprogramme nach EG AVIG:

Beschäftigungsprogramm	Teilnehmende 2008
PvB Einzeleinsatzplätze	79 TN
PvB Gruppeneinsatzplätze	50 TN
PvB Gruppeneinsatzplätze mit Deutschförderung	17 TN
PvB für junge Erwachsene	3 TN
Total	149 TN

Zu Frage 4:

Im Bereich der Bildungsdirektion wurden gemäss Rechnung 2008 rund 65 Mio. Franken für die Weiterbildung aufgewendet. Mit diesen Beiträgen wurden Angebote in folgenden Bereichen finanziell unterstützt: Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen, Höhere Fachschulen, berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsangebote an kaufmännischen Schulen und Beiträge für Zürcher Studierende an ausserkantonalen Bildungsinstitutionen gemäss den interkantonalen Vereinbarungen. Der Bund richtet seine Beiträge an die Kantone in Form von Pauschalen gestützt auf die Anzahl Lehrverhältnisse aus. In dieser Pauschale sind sämtliche Ausgaben der Kantone für die Grundbildung, Weiterbildung und weiteren Aufwendungen enthalten (Art. 53 BBG). Angaben darüber, welcher Anteil dieser Bundesmittel in die Weiterbildung fliesst, sind daher nicht möglich.

In den in der Verantwortung der Direktion der Justiz und des Innern liegenden Bereich der Integration werden pro Jahr von Bund und Kanton insgesamt rund 2,9 Mio. Franken investiert, davon vom Bund 1,7 Mio. Franken für Massnahmen im Schwerpunkt 1 des BFM «Sprache und Bildung» und 0,6 Mio. Franken über die Integrationspauschale sowie vom Kanton 0,6 Mio. Franken für Integrationsmassnahmen zur Verfolgung des Legislaturziels Nr. 13 des Regierungsrates (mit verbesserter schulischer, gesellschaftlicher und beruflicher Integration aller Bevölkerungsschichten den sozialen Zusammenhalt stärken). Über die Mittel von Gemeinden können keine Angaben gemacht werden.

Im Bereich der Gesundheitsdirektion wird die Finanzierung der Kurskosten A, I, N und HöFa I Psychiatrie je zu 50% von der Gesundheitsdirektion und den Kursteilnehmenden geleistet. Insgesamt belaufen sich die Kosten für die Gesundheitsdirektion für die Weiterbildungsschule A, I, N auf jährlich Fr. 910 000, die der HöFa I Psychiatrie Hard auf Fr. 60 000. Für Wiedereinsteigende in einen Gesundheitsberuf und das Passerellen-Programm FASRK zu DN I wurden im Jahr 2008 Fr. 147 320 aufgewendet, verteilt auf 56 Gestuchstellende.

Zusätzlich beteiligt sich die Gesundheitsdirektion noch bis Ende 2010 an der Weiterbildungsschule WE'G in Aarau (Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe). Die Gesundheitsdirektion entrichtete 2008 Fr. 321 363 (Sockelbeitrag und Teilnehmerpauschale). Ebenfalls unterstützte die Gesundheitsdirektion 2008 die Ausbildung für die Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren mit einem Beitrag von Fr. 20 000 an die Stiftung Chiropraktoren-Institut.

Die Kosten für die Programme der Sicherheitsdirektion im Asylbereich von 5,9 Mio. Franken pro Jahr übernimmt das kantonale Sozialamt, das seinerseits Bundesbeiträge (Integrationspauschale) für diese Leistungen erhält.

Im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion werden gestützt auf Art. 62 und 64b AVIG sowie Art. 88 und 97 AVIV grundsätzlich die vollen nachgewiesenen, notwendigen und tatsächlichen Kosten für die Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen ersetzt. Als notwendige Kosten gelten in der Regel die unmittelbaren Organisationskosten sowie jene Kosten, die durch teilnahmeberechtigte versicherte Personen verursacht werden, soweit sie nachgewiesen sind. Allfällige Erlöse werden von den anrechenbaren Kosten abgezogen. Sämtliche arbeitsmarktlichen Massnahmen nach AVIG werden durch die Arbeitslosenversicherung finanziert.

Der Kanton beteiligt sich mit 20% an den Kosten von arbeitsmarktlichen Massnahmen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von deren Erfüllung befreit sind, und für Personen, deren Vermittlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann (Art. 59d AVIG). Die diesbezüglichen Kosten sind in der nachfolgenden Rubrik A (arbeitsmarktliche Massnahmen nach AVIG) enthalten.

Programme nach EG AVIG (Rubrik B) werden zu 45% vom Kanton und zu 55% von den Gemeinden finanziert. Der Kanton unterstützt die Teilnahme an einem EG-AVIG-Programm pro teilnehmende Person finanziell für höchstens sechs Monate innerhalb von zwei Jahren. Will eine Gemeinde das EG-AVIG-Programm verlängern, muss sie die ganze Finanzierung für die Verlängerung übernehmen. In den nachfolgend aufgeführten Zahlen ist der Kantonsanteil ersichtlich.

A. Arbeitsmarktliche Massnahmen nach AVIG

Staatliche Mittel	2008: Tatsächliche Kosten in Franken
<i>Kurse</i>	
Basiskurse	5 865 064
Persönlichkeitsorientierte Kurse	7 674 725
Kurse zum Erwerb von Grundqualifikationen	1 937 189
Sprachkurse	4 045 488
Informatik allgemein	726 114
Informatik fachspezifisch	83 902
Büro/Verkauf Niveau Berufsabschluss	583 952
Büro/Verkauf höheres Niveau	59 678
Handwerkliche Kurse Niveau Berufsabschluss	1 181 261
Handwerkliche Kurse Höheres Niveau	14 321
Ausbildungspraktika (AP)	321 237
Gastgewerbe/Hauswirtschaft/Raumpflege	647 373
Gesundheits- und Sozialbereich	131 939
Andere Kurse	297 228
Kurse selbstständige Erwerbstätigkeit	100 659
Total Kurse	23 670 130
<i>Beschäftigungsprogramme</i>	
PvB allgemein	20 523 797
PvB für Schulabgänger (Motivationssemester)	14 252 677
Berufspraktika (BP)	1 029 855
Total Beschäftigungsprogramme	35 806 329
<i>Finanzielle Leistungen für Stellensuchende</i>	
Einarbeitungszuschüsse (EAZ)	325 275
Ausbildungszuschüsse (AZ)	80 533
Pendlerkosten-Beiträge (PE)	29 778
Wochenaufenthalter-Beiträge (WO)	32 931
Total Finanzielle Leistungen für Stellensuchende	468 517
Total	59 944 976

B. Beschäftigungsprogramme nach EG AVIG

EG-AVIG-Programme: zu 45% vom Kanton finanziert	2008: Tatsächliche Kosten in Franken
PvB Einzeleinsatzplätze	603 279
PvB Gruppeneinsatzplätze	759 312
PvB Gruppeneinsatzplätze mit Deutschförderung	275 282
PvB für junge Erwachsene	94 845
Total	1 732 718

Zu Frage 5:

Die Bildungsmassnahmen der einzelnen Direktionen sind auf verschiedene Bereiche und Zielgruppen ausgerichtet; sie verfolgen unterschiedliche Ziele und bedürfen deshalb einer bedarfsgerechten und flexiblen Bewirtschaftung und Handhabung. Die Bildungsbedürfnisse der einzelnen Zielgruppen sind nicht homogen und erfordern spezifische Massnahmen, die teilweise vom Bund vorgegeben sind. Zudem beruhen die Bildungsmassnahmen der einzelnen Direktionen wie dargelegt auf eidgenössisch und kantonal unterschiedlichen Gesetzes- und Finanzierungsvorgaben. Ein direktionsübergreifendes Gesamtkonzept würde für alle Direktionen harmonisierte Gesetzes- und Finanzierungsgrundlagen voraussetzen, die zuerst auf Bundesebene neu zu schaffen wären.

Zu Frage 6:

Das Weiterbildungskonzept der Bildungsdirektion betrifft ausschliesslich die im EG BBG geregelten Bildungsbereiche im Zusammenhang mit der Berufsbildung und der in § 32 erwähnten Bereiche der allgemeinen Weiterbildung. Eine Ausdehnung des Konzeptes auf die Weiterbildungsaktivitäten der anderen Direktionen, die sich auf die in ihren Zuständigkeiten liegenden Bildungsbereiche beziehen, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden (vgl. auch die Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 7:

In einzelnen Bereichen, in denen sich eine Koordination als nötig erweist, erfolgt diese zwischen den betroffenen Direktionen. So betreffen z. B. Weiterbildungsmassnahmen im Bereich der Integration mehrere Direktionen, weil Integration eine Querschnittsaufgabe ist. Die Fachstelle für Integrationsfragen hat deshalb 2007 einen runden Tisch eingeführt, um die direktionsübergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation zu vereinfachen, wo Berührungspunkte vorhanden oder mehrere Direktionen verantwortlich sind. Die Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf die Verwendung der Flüchtlingspauschalen.

Eine Koordination von arbeitsmarktlichen Massnahmen für Erwerbslose und Kurzarbeitende, Integrationsmassnahmen für Migrantinnen und Migranten und Weiterbildung für Erwerbstätige kann sich in einzelnen Fällen ebenfalls als zweckmässig erweisen, insbesondere wenn die Weiterbildungsaktivität die gleiche Zielgruppe betrifft. Die Federführung für solche Koordinationsmassnahmen liegt jeweils bei derjenigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Weiterbildungsmassnahmen einschliesslich Finanzierungskompetenz in erster Linie fallen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi